

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 17

01.04.2021

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist
Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV Unterschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.....S. 86

Wasser und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Anlage zur Glasherstellung auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1430 u.a. der Gemarkung Lohr a.Main durch die Fa. Gerresheimer Lohr GmbH.....S.86

Gesundheits- und Veterinärwesen

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist
Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV Unterschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner**

Das Landratsamt Main-Spessart macht amtlich bekannt, dass die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) am **Donnerstag, den 1. April 2021** nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) bei

72,9

liegt.

1. Im Landkreis Main-Spessart liegt somit die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100.
2. An den Schulen findet während der Osterferien kein Unterricht statt. Die Osterferien haben am Montag, den 29. März 2021, begonnen und enden am Sonntag, den 11. April 2021.
3. Für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder gilt folgende Regelung:

Die Einrichtungen dürfen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
4. Die Regelung gem. Nr. 3 gilt für den Landkreis Main-Spessart für die Dauer der folgenden Kalenderwoche wegen des Feiertages am 5. April 2021 (Ostermontag) von Dienstag, den 6. April 2021 bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Karlstadt, 1. April 2021

gez.

Kreiselmeier
Oberregierungsrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Anlage zur Glasherstellung auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1430 u.a. der Gemarkung Lohr a.Main durch die Fa. Gerresheimer Lohr GmbH;
hier: Erweiterung der Produktionskapazität der bestehenden Schmelzwanne 1 von 250 auf 265 t/Tag und Erweiterung der Produktionskapazität der Schmelzwanne 2 von 295 auf 450 t/Tag**

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung gem. § 16 BImSchG:

- 1.1 Die Fa. Gerresheimer Lohr GmbH, Lohr a.Main, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 1.2 dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter Ziffer 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Glasherstellung (Modernisierung und Kapazitätserweiterung der bestehenden Schmelzwanne 1 von 250 auf 265 t/Tag und Schmelzwanne 2 von 295 auf 450 t/Tag) auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1430 u.a. der Gemarkung Lohr a.Main.

1.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Die maximal zulässige Gesamtschmelzleistung der Anlage beträgt 715 t/d und 260.975 t/a. Der Betrieb der Anlage ist an die nachstehenden Anlagenkenndaten gebunden.

1.2.1 Schmelzwanne

Der Betrieb der einzelnen Glasschmelzwannen ist an die nachstehenden Anlagenkenndaten gebunden:

Wannen Nr.	1	2
Hersteller	██████████	██████████
Wannentyp	U-Flammenwanne	
Art der Luftvorwärmung	regenerativ	
Schmelzfläche	75 m ²	119 m ²
Schmelzgut	Natron-Kalk-Silicat-Glas	Natron-Kalk-Silicat-Glas
Behälterglasfarbe	weiß und braun	weiß und braun
Maximale Schmelzleistung*	265 t/d	450 t/d
Brennstoff	Erdgas	
Brenner		
Maximaler Brennstoffverbrauch	1.600 Nm ³ /h an Erdgas	1.800 Nm ³ /h an Erdgas
Feuerungswärmeleistung aus Brennstoff	max. 16,5 MW	max. 18 MW
Installierte elektrische Energie (Zusatzheizung)	2.700 kW	3.000 kW (2.520 kW Schmelzboosting / 1.600 kW Barriereboosting)
Scherbenanteil, bezogen auf das Gemenge	min. 45 %	
Produktionslinien	4	6
Abgasvolumenstrom (bezogen auf 8 % O ₂)	23.000 Nm ³ /h	25.000 Nm ³ /h *

*Abgase der Schmelzwanne 2 und der Heißendvergütung (4500 Nm³/h)

1.2.2 Anlagen zur Abgasreinigung

Abgasreinigungseinrichtung Wanne 2 und Heißendvergütung: Elektrofilter

Hersteller	██████████
Typ	Sprühelektroden
Art	2-Feld-Elektrofilter
Anzahl der Filterelemente	2 Felder
Adsorptionsmittel	Calciumhydroxid
Art der Abreinigung	Klopfsystem
Nennleistung der Saugzuventilatoren	129.000 m ³ /h bzw. 160.000m ³ /h *
Art des Staubaustrags	über eine Austragsschnecke in einen Vakuumblassbehälter
Filterüberwachung	Überwachung der elektrischen Spannung

*Zwei redundante Ventilatoren; jeweils nur ein Ventilator in Betrieb

Abgasreinigungseinrichtung Wanne 1: katalytischer Kerzenfilter

Hersteller	██████████
Typ	Kerzenfilteranlage Ecopure CCF
Art	CCF (catalytic candle filter)
Anzahl der Filterkammern	3
Anzahl der Filterelemente	468
Filterflächenbelastung	1,2 m ³ /(m ² *min)
Filtermaterial	katalytische Filterkerzen (keramisch)
Adsorptionsmittel	Calciumhydroxid
NO _x -Reduzierung	Ammoniakwasser (< 25 %)
Art der Abreinigung	Druckluftimpulse
Nennleistung der Saugzuventilatoren	160 kW
Art des Staubaustrags	im Filter Schneckenförderung, vom Filter zum Silo pneumatisch
Filterüberwachung	kontinuierliche Emissionsmessung

1.2.3 Emissionsquelle E01

Höhe über Erdgleiche	58 m
Schornsteindurchmesser	1,6 m
Temperatur des Abgases an der Schornsteinmündung	ca. 240 °C
Volumenstrom des Abgases (bezogen auf 8 % O ₂)	max. 60.000 Nm ³ /h
Rechtswert / Hochwert	32U 541508 / 5536999
Bauausführung	Stahlkamin
Belegung	Glasschmelzwanne 1 und 2 sowie Heißendvergütung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Schulze
 Regierungsrat

Hinweise gem. § 10 Abs. 7 Satz 2, 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 BImSchG / § 21a der 9. BImSchV:

1. Die Genehmigung unter Ziffer 1 des Bescheides vom 05.01.2021 wurde unter Maßgabe von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt werden.
2. Eine Ausfertigung des Bescheides und seine Begründung liegt in der Zeit vom 02.04.2021 bis 16.04.2021 beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09353/793-1238; Sandro.Baumgart@Lramsp.de) eingesehen werden.
3. Der Bescheid und seine Begründung kann nur von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Main-Spessart, Sachgebiet 54, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, angefordert werden.
4. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Karlstadt, den 01.04.2021
 Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sitter
 Landrätin

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.

Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.